2/174/2020 **Gemeinde Grieben**
Beschlussvorlage
öffentlich

Fortschreibung zum Haushaltssicherungskonzept

Amt Schönberger Land Fachbereich II *Datum* 10.12.2020	*Bearbeitung:* Kati Kodanek *Bearbeiter/in-Telefonnr.:* 038828/330-1210

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Finanzausschuss der Gemeinde Grieben (Vorberatung)	26.01.2021	Ö
Gemeindevertretung Grieben (Entscheidung)	26.01.2021	Ö

Sachverhalt

In den Haushaltsjahren 2021/2022 kann trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einnahmepotentiale ein Haushaltsausgleich erneut nicht erreicht werden. Gemäß § 43 Absatz 8 KV M-V ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Da die Gemeinde Grieben, seit mindestens drei Haushaltsjahren sowohl insgesamt, als auch jahresbezogene negative Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen ausgewiesen hat und im Haushaltsjahr 2020 eine notwendige Anpassung der Hebesätze vorgenommen hat, könnte sie gemäß § 27 Absatz 2 FAG M-V voraussichtlich die Gewährung einer Sonderbedarfszuweisung zum Ausgleich eines jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen und somit auch die Ergänzungszuweisung gemäß § 27 Absatz 2 Satz 4 FAG M-V erhalten.

Eine entsprechende Antragstellung für das Haushaltsjahr 2020 im Berichtsjahr 2021 wird empfohlen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Fortschreibung zum Haushaltssicherungskonzept in vorliegender Fassung.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Fortschreibung Haushaltsicherungskonzept 03 2021_2022 (öffentlich)

Gemeinde Grieben
Der Bürgermeister
über das Amt Schönberger Land

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes

der Gemeinde Grieben
für 2021/2022

1. Vorbemerkung

Kann eine Gemeinde den Haushaltsausgleich trotz aller Anstrengungen nicht erreichen, hat sie gemäß § 43 Abs. 7 KV M-V ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen, in dem der Zeitraum anzugeben ist, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich erreicht wird.

Der Jahresabschluss 2018 weist einen Fehlbetrag im Ergebnishaushalt von 39.567,01 € aus. In der Haushaltsplanung belief sich der Fehlbetrag auf 59,8 T€. Diese Ergebnisverbesserung resultiert primär aus Minderaufwendungen für Sach- und sonstige Dienstleistungen.

Der Finanzmittelfehlbetrag beläuft sich auf 6.911,43 €, geplant war ein Fehlbetrag in Höhe von 45,7 T€. Auch hier liegt die Reduzierung des Fehlbetrages primär darin begründet, dass die Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungs- und der Investitionstätigkeit nicht wie geplant benötigt wurden und ferner Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit höher als geplant ausfielen. Hinzu kommt noch die Auszahlung für Tilgungen von Investitionskrediten in Höhe von 10,9 T€.

Der Jahresabschluss 2019
Der Jahresabschluss der Gemeinde Grieben 2019 ist bereits vorgeprüft durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Er weist im Ergebnishaushalt voraussichtlich einen Fehlbetrag von ca. T€ 21,9 nach Entnahme aus der Kapitalrücklage (zuzüglich Ergebnisvortrag aus Vorjahren =T€ -251) und die Finanzrechnung einen Finanzmittelüberschuss von ca. T€ 2,1 aus. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt aus der Einheitskasse erhöhen sich voraussichtlich auf ca. T€ 61,1.

Haushaltsplanung 2021/2022
Im Planjahr 2021 wird wiederum im Ergebnishaushalt ein Jahresfehlbetrag von
T€ 75,2 ausgewiesen und im Planjahr 2022 ein Fehlbetrag von T€ 74.
Die Finanzrechnung weist einen Jahresfehlbetrag von T€ 49,2 auf, welcher vollständig aus dem negativen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen hervorgeht (Saldo Investitionstätigkeit: 0 €) und für 2022 einen Fehlbetrag von T€ 34,2. Die Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Amt betragen für 2021 T€ -51 und für 2022 T€ -36.
Aufgrund der geplanten negativen Jahresergebnisse sowohl im Ergebnis, als auch im Finanzhaushalt und unter Berücksichtigung der negativen Vorträge aus Vorjahren, ist der Haushalt der Gemeinde Grieben in der Planung nicht ausgeglichen. Der Haushaltsausgleich kann auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht erreicht werden.

Mithin ist gemäß § 43 Absatz 8 KV M-V das Haushaltssicherungskonzept erneut über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Ursächlich für den defizitären Haushalt 2021/2022 sind wiederum primär die hohen Belastungen für die Zahlungen zur Kinderbetreuung, Gastschulbeiträge sowie Kreis- und Amtsumlage und im Ergebnishaushalt darüber hinaus die Einstellung der Abschreibungsaufwendungen.

Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleiches

Hebesatz Grundsteuer A
Der Hebesatz der Grundsteuer A wurde bereits mit dem Haushaltsjahr 2020 angepasst und liegt bei 339 %. Der Nivellierungshebesatz 2021 bis 2023 liegt bei 323%. Damit verzichtet die Gemeinde Grieben (in Bezug auf den Nivellierungshebesatz) im Bereich der Grundsteuer A nicht auf Mehreinahmen.

Erhöhung der Grundsteuer B
Der Hebesatz der Grundsteuer B liegt seit dem Haushaltsjahr 2020 bei 395 %, der Nivellierungshebesatz bei 427 %. Eine Erhöhung des Hebesatzes auf 427 % ermöglicht eine Mehreinnahme von ca. 600 €.

Gewerbesteuer
Auch der Hebesatz der Gewerbesteuer wurde in 2020 von 300 % auf 351 % angepasst. Da der Nivellierungshebesatz bei 381 % liegt, könnte eine Erhöhung des Hebesatzes auf 381 % eine Mehreinnahme von ca. 100 € bedeuten.

Es liegt insofern ein Einnahmeverzicht aus Realsteuern in Höhe von ca. 700 € vor.

Wie zuvor erwähnt, erfolgte bereits im Berichtsvorjahr eine wesentliche Anpassung der Hebesätze.
Die momentane wirtschaftliche Situation auf Grund der Pandemie wird sich auch mindestens für das Planjahr 2021 negativ auf den Haushalt der Gemeinde Grieben auswirken.
Dennoch muss die Gemeinde stetig die Bemühungen fortsetzen die Grundsätze der kommunalen Haushaltswirtschaft zu erfüllen. Denn nur ein dauerhafter Haushaltsausgleich bietet die Gewähr, dass die Gemeinde langfristig ihre Aufgaben erfüllen kann.

Maßnahmen:
Für die gemeindeeigenen Flächen wird bereits der marktübliche Pachtzins (Orientierung Grundstücksmarkbericht) erhoben.
Dennoch sollten Altverträge auf eine Anpassung überprüft werden und mit der in Vorbereitung befindlichen Aufstellung aller gemeindlichen Flächen kann geprüft werden, ob zusätzliche Pachtverträge abzuschließen sind.

Eine Erhöhung der Hundesteuerbeträge (1. Hund 36,00 €, 2. Hund 45,00 €, 3. Hund 54,00 € sowie gefährliche Hunde: 500,00 €, 750,00 € und 1000 €) wurde zuletzt im Haushaltsjahr 2014 vorgenommen.

Es existiert eine Entgeltordnung über die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten im Gemeindehaus. Die Möglichkeit zur Vermietung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten wurde bisher gut genutzt (ist in nächster Zukunft jedoch noch abhängig von der Pandemieentwicklung).

Die Gemeinde Grieben hat Anteile von der E.ON e.dis in einer Beteiligungshöhe von 12.823 Aktien übertragen bekommen. Der zu bilanzierende Anteil am Verband beträgt insgesamt 38.469,00 EURO. Hieraus werden jährlich Einnahmen aus Dividenden erzielt.

Es sind auch in den kommenden Jahren Maßnahmen erforderlich, die zu einer Erhöhung der laufenden Erträge/Einzahlungen oder zu einer Senkung der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen führen.

Zusammenfassung
Es ist festzustellen, dass den Vorgaben der Kommunalverfassung, den Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes wiederherzustellen, auch mit den vorliegenden Konsolidierungsmaßnahmen nicht entsprochen werden kann, da es nicht möglich ist, auch die Abschreibungsbeträge zu erwirtschaften sowie einen Ausgleich des Finanzhaushaltes zu erreichen.

Mit der Änderung des FAG M-V wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, nach der grundsätzlich künftig alle Gemeinden, die in den drei vorangegangenen Haushaltsjahren jeweils einen jahresbezogenen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung ausweisen und bei denen zum Beginn des Haushaltsvorvorjahres auch insgesamt ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen besteht, beim für Kommunales zuständigen Ministerium eine Sonderzuweisung beantragen können. Diese wird in Höhe des negativen jahresbezogenen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen im Haushaltsvorjahr gewährt (unter Beachtung der Voraussetzungen).
Ergänzend zur Sonderzuweisung erhalten die Gemeinden eine Zuweisung zur Unterstützung des Abbaus eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen, der zu Beginn des Haushaltsvorjahres bestanden hat, in Höhe von 20 Prozent dieses Saldos (Ergänzungszuweisung).
Da die Gemeinde Grieben, seit mindestens drei Haushaltsjahren sowohl insgesamt, als auch jahresbezogene negative Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen ausgewiesen hat und eine entspr. Anpassung der Hebesätze vorgenommen hat, kann sie gemäß § 27 Absatz 2 FAG M-V voraussichtlich die Gewährung einer Sonderbedarfszuweisung zum Ausgleich eines jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen und somit auch die Ergänzungszuweisung erhalten.

Eine entsprechende Antragstellung kann und sollte für das Haushaltsjahr 2020 im Berichtsjahr 2021 erfolgen.

gez. Lenschow
Bürgermeister